

GR_GERICHTE BK 2008 5 vom 15. April 2008

GR Gerichte, 2008-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2008_5

FR: GR_GERICHTE BK 2008 5 du 15 avril 2008

IT: GR_GERICHTE BK 2008 5 del 15 aprile 2008

Regeste

Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB | KreisP
Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 176a des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000) kann gegen Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten innert 20 Tagen seit Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes von Graubünden Beschwerde im Sinne von Art. 138 und 139 StPO geführt werden. Diese ist schriftlich und begründet einzureichen und hat darzutun, welche Punkte

E. 5

angefochten werden. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung des Kreispräsidenten B. ist somit einzutreten. 2. Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtene(n) Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Ein solches rechtlich schutzwürdiges Interesse besitzt, wer in seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechtsstellung beeinträchtigt ist. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Einstellungsverfügungen beschweren (Art. 139 Abs. 1 StPO). Als mit strafprozessualen Mitwirkungsrechten ausgestatteter Geschädigter wird nach ständiger Praxis der Beschwerdekammer diejenige natürliche oder juristische Person anerkannt, der durch eine straf- und verfolgbare Handlung unmittelbar ein ideeller oder materieller Nachteil zugefügt wurde, mithin der Träger des Rechtsgutes, welches durch das in einem Straftatbestand inkriminierte Verhalten verletzt und im Sinne von Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) geschädigt beziehungsweise gefährdet wurde (vgl. Art. 139 Abs. 1 StPO; PKG 1998 Nr. 45; 1975 Nr. 60; W. Padrutt, Kommentar zur StPO GR, 6. Aufl., Chur 1996, S. 352 f. mit Hinweisen). Damit ist für die Frage des geschützten Rechtsgutes und dessen Träger grundsätzlich auf die konkrete Strafnorm, gegen welche der Täter angeblich verstossen hat, abzustellen. In jedem Fall ist eine direkte Schädigung erforderlich. Eine mittelbare Beeinträchtigung beziehungsweise eine mittelbar zugefügte Schädigung genügt nicht, um eine Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 139 StPO zu begründen (PKG 2001 Nr. 30 mit Hinweisen). Vorliegend ist die konkrete Strafnorm die Vorschrift von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), welche sich aus der Verfügung vom 25. Oktober 2007 ergibt. Enthält diese Verfügung ein Gebot oder Verbot, das den Schutz privater Interessen gewährleisten soll, ist auch die Legitimation des betroffenen Privaten zur Beschwerdeführung zu bejahen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 5. Aufl., Bern 2000, § 51 N. 2; PKG 2000 Nr. 35 mit Hinweisen). Mit der am 25. Oktober 2007 ergangenen

amtlichen Verfügung des Kreispräsidenten B. wurden die Miteigentümer der Stockwerkeigentümerschaft M. unter Hinweis auf Art. 292 StGB aufgefordert, die ganze Dienstbarkeitsanlage auf ihrem Grundstück, Parzelle Nr. 0000 im Grundbuch Z., jederzeit freizuhalten, damit diese von der Beschwerdeführerin als Dienstbarkeitsberechtigte befahren werden könne. Eine entsprechende Verfügung erging bereits am 7. Dezember 2006; mit Verfügung vom 25. Oktober 2007 wurden die Beschwerdegegner je-

E. 6

doch - erneut unter Androhung der Straffolgen des Art. 292 StGB - aufgefordert, diesem neuen Amtsbefehl vom 25. Oktober 2007 bis am 15. November 2007 in vollem Umfang nachzukommen. Dieser richterlichen Aufforderung sind die Beschwerdegegner erneut nicht vollends nachgekommen. A. hat folglich ein rechtlich geschütztes Interesse an einer materiellen Beurteilung des Verhaltens der durch die Verfügung verpflichteten Beschwerdegegner. Entsprechend steht ihr vorliegend auch die Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StPO zu. 3. Die Beschwerdeführerin verlangt in ihrer Beschwerde vorsorglich den Ausstand des Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Norbert Brunner, falls dieser Einsitz in der Beschwerdekammer haben sollte. Zumal Vizepräsident Urs Schlenker den Vorsitz in diesem Fall führt, kann dieses Begehren als gegenstandslos betrachtet werden. 4. Aus dem Dispositiv der Einstellungsverfügung vom 16. Januar 2008 ist zu entnehmen, dass A. diese Verfügung nur im Dispositiv zugestellt wurde, während die anderen Verfahrensbeteiligten einen begründeten Entscheid erhalten haben. Mit Beschwerde vom 6. Februar 2008 machte deshalb A. eine Verletzung der behördlichen Begründungspflicht geltend. Sie verlangte eine vollumfängliche Aufhebung der Einstellungsverfügung sowie die Zurückweisung der Sache an den Kreispräsidenten B. zwecks Erlass eines Strafmandates wegen Widerhandlung gegen Art. 292 StGB, eventuell zwecks Begründung der angefochtenen Verfügung. Aus den Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) fliesst der Anspruch auf rechtliches Gehör. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen, damit die Parteien erfahren, auf Grund welcher Überlegungen eine Behörde entschieden hat. Die Begründung muss demzufolge so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (PKG 1990 Nr. 49, PKG 1994 Nr. 44). Eine Begründungspflicht gilt nicht nur für Urteile im engeren Sinne. Da sich die Einstellungsverfügung in einem Strafverfahren über die strafrechtliche Nichtschuld eines Rechtsunterworfenen ausspricht, beeinflusst sie die Rechtsstellung des Verfügungsadressaten sowie eventuell schützenswerte Interessen verfahrensbeteiligter Dritter. Die Einstellungsverfü-

E. 7

gung berührt damit deren Gehörsanspruch und muss somit ebenfalls der Begründungspflicht unterstehen. Der Kreispräsident übt im Strafmandatsverfahren wegen Übertretung die Funktion des Untersuchungsrichters aus. Gelangt der Kreispräsident aufgrund seiner Erhebungen zum Schluss, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan sei, verlangt Art. 171 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 StPO den Erlass einer begründeten Einstellungsverfügung. Diese ist dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen (Art. 82 Abs. 2 und 3 StPO). Für die Einstellungsverfügung verweist also das Strafmandatsverfahren bei Übertretungen auf das ordentliche Untersuchungsverfahren. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Einstel-

lung einer Strafuntersuchung von den gleichen Voraussetzungen abhängt und als Verfügung die gleichen Merkmale aufweist, unbesehen davon, ob sie im ordentlichen Strafverfahren oder im summarisch ausgestalteten Strafmandatsverfahren erlassen wird. Grundsätzlich sind daher Einstellungsverfügungen im Strafmandatsverfahren im gleichen Umfang und mit der gleichen Sorgfalt zu begründen wie im ordentlichen Strafverfahren. Aus Sicht des Geschädigten, der zur strafrechtlichen Beschwerde legitimiert ist, spielt es keine Rolle, ob seine Beschwerde das Resultat einer im ordentlichen Strafverfahren oder im Strafmandatsverfahren ergangenen Einstellungsverfügung ist. Sein Bedürfnis nach Begründung der Einstellungsverfügung ist in beiden Fällen das gleiche, weil er bei beiden Verfahrensarten seine strafrechtliche Beschwerde nach Art. 138 StPO oder nach Art. 176a StPO begründen muss. Der Angeschuldigte kann sich mittels Einsprache gegen das Strafmandatsverfahren nachträglich volles rechtliches Gehör verschaffen. Einen entsprechenden Rechtsbehelf für den Geschädigten zwecks Beseitigung einer im Strafmandatsverfahren ergangenen Einstellungsverfügung gibt es nicht. Es ist aus diesem Grunde gerechtfertigt, an die Begründung einer Einstellungsverfügung im Strafmandatsverfahren grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie im ordentlichen Strafverfahren (PKG 1994 Nr. 44). Der Geschädigte, welcher nach Art. 139 StPO beschwerdelegitimiert ist, hat somit einen Anspruch auf eine sorgfältig begründete Einstellungsverfügung (W. Padrutt, a.a.O., S. 165). Wird dem Geschädigten die Verfügung nur im Dispositiv zugestellt, vermag dies der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht zu genügen. Weil das rechtliche Gehör als Ausfluss des Verbots der formellen Rechtsverweigerung rein formeller Natur ist, führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 118 Ia 18 E. 1a). Im vorliegenden Fall hat der Kreispräsident B. seine Einstellungsverfügung vom 16. Januar 2008 zwar begründet; er hat diese Begründung der Geschädigten aber

E. 8

nicht zukommen lassen, so dass diese nicht in der Lage war, die Einstellungsverfügung in der Sache selbst sachgerecht anzufechten. Im Ergebnis steht demnach fest, dass die vorliegende Beschwerde bereits aufgrund von formellen Verfahrensmängeln gutzuheissen ist, ohne dass eine materielle Überprüfung der Angelegenheit erforderlich wäre. Zu Händen des Kreispräsidenten B. seien aber gleichwohl noch folgende Bemerkungen angebracht. 5. Neben der Aufhebung der Einstellungsverfügung aus formellen Gründen verlangte A. mit der Beschwerde vom 6. Februar 2008 die Zurückweisung an den Kreispräsidenten B. zwecks Erlass eines Strafmandates wegen Widerhandlung gegen Art. 292 StGB. Dieses Begehren hat die Beschwerdeführerin nicht weiter begründet. Da sie keine Kenntnis der Einstellungsgründe hatte, konnte sie diese auch nicht materiell beanstanden. Der Kreispräsident argumentiert in seiner Einstellungsverfügung vom 16. Januar 2008, die Beschwerdegegner seien bereits mit Strafmandat vom 26. November 2007 für den Ungehorsam gegen den Amtsbefehl vom 7. Dezember 2006 im Sinne von Art. 292 StGB bestraft worden. Mit der ausgesprochenen Busse seien sie ihrem Verschulden entsprechend angemessen bestraft worden, da erwiesen sei, dass sie ihren Verpflichtungen gemäss dem Amtsbefehl vom 7. Dezember 2006 nicht nachgekommen seien. Zudem sei mit Entscheid des Kreispräsidiums B. vom 30. November 2007 ein Vollzugaufschub der Ersatzvornahme bis zum Frühjahr 2008 verfügt worden. Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen

Verfügung nicht Folge leistet. Diese Voraussetzung ist auch bei wiederholtem Ungehorsam gegen dieselbe Verfügung erfüllt (Günter Stratenwerth, a.a.O., § 51 N. 9). Die richterlichen Anordnungen in einem Amtsbefehl gelten bis zu dessen Aufhebung. Haben die Verpflichteten innerhalb des Zeitraums, in dem eine unter Androhung gemäss Art. 292 StGB ergangene Verfügung Geltung hatte, gegen die darin enthaltenen richterlichen Anordnungen gehandelt, liegt folglich auch dann ein Verstoss im Sinne von Art. 292 StGB vor, wenn die Verfügung im Nachhinein aufgehoben worden ist. Die Beschwerdelegitimierte muss zudem die Möglichkeit haben, ihr Interesse an der Durchsetzung des Anspruches gemäss dem Amtsbefehl mittels zivilprozessualer Mittel (Art. 252 ff. der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden [ZPO; BR 320.000]) durchsetzen zu können. Gemäss bündnerischem Recht hat daher der Kreispräsident zunächst dem Leistungspflichtigen unter Androhung der Straffolgen des Art. 292 StGB eine Frist anzusetzen, innert welcher dieser die Leistung

E. 9

zu erbringen hat (Art. 256 ZPO). Die Androhung der Bestrafung und die Verurteilung selbst bezwecken, dass der Leistungspflichtige seine Leistung in ursprünglicher Form erbringt und der Berechtigte nicht gezwungen wird, die Ersatzvornahme anzustreben. Kommt der Leistungspflichtige der Anordnung dennoch nicht nach, wird auf seine Kosten die Ersatzvornahme angeordnet (PKG 2000 Nr. 35). Die Beschwerdegegner wurden, wie bereits im Sachverhalt ausführlich dargelegt, mit Strafmandat des Kreispräsidiums B. vom 26. November 2007 wegen Ungehorsams gegen die amtliche Verfügung vom 7. Dezember 2006 gestützt auf die Strafanzeigen vom 14. September 2007 und vom 8. Oktober 2007 bestraft. Da sie aber weiterhin den Vorlagen gemäss Amtsbefehl bis dato nur teilweise nachkamen - es wurden einzig die einbetonierten Eisenpfosten und die Kettenspannungen entfernt - ersuchte die Beschwerdeführerin mit Datum vom 17. September 2007 um Fristansetzung. Daraufhin setzte der Kreispräsident den Beschwerdegegnern mit Verfügung vom 25. Oktober 2007 eine Frist bis am 15. November 2007 zur Behebung des streitigen Zustandes, dies erneut unter ausdrücklicher Androhung der Straffolgen des Art. 292 StGB. Die Beschwerdegegner liessen die angesetzte Frist unberücksichtigt verstreichen, weshalb sie damit den Anordnungen des Amtsbefehls vom 25. Oktober 2007 grundsätzlich nicht gefolgt sind. Die von der Beschwerdeführerin am 19. November 2007 eingereichte dritte Strafanzeige bezieht sich somit nicht auf die amtliche Verfügung des Kreispräsidiums B. vom 7. Dezember 2006, sondern auf die Verfügung vom 25. Oktober 2007. Mit der Begründung des Kreispräsidenten B. hätte somit das mit der Strafanzeige vom 19. November 2007 eröffnete Verfahren nicht eingestellt werden dürfen. Auch die Tatsache, dass der Vollzugstermin für die Ersatzvornahme bis zum Frühjahr 2008 aufgeschoben wurde, ändert nichts daran, dass sich der Kreispräsident B. konkret mit der Frage zu befassen hat, ob die Beschwerdegegner gegen die Verfügung vom 25. Oktober 2007 (und nicht vom 7. Dezember 2006) verstossen haben und ob sie dafür allenfalls zu bestrafen sind. 6. An dieser Stelle ist das Kreisamt B. zudem darauf hinzuweisen, dass mit der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, die bisherige Unterscheidung zwischen Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafen fallen gelassen und durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt wurde. Bei Übertretungen gibt es seit dem 1. Januar 2007, mit Ausnahme der Ersatzfreiheitsstrafe, keine Freiheitsstrafen mehr. Es können bei Übertretungen somit nur noch Bussen ausgesprochen werden. Art. 292 StGB wurde insofern angepasst, als bei einem Verstoss gegen

E. 10

diesen Straftatbestand nur noch eine Busse, und nicht mehr Haft ausgesprochen werden kann. Das Kreisamt B. wird deshalb angehalten, künftig die Sanktion gegen Art. 292 StGB entsprechend anzupassen. 7. Ist die Beschwerde gutzuheissen, gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 160 Abs. 2 StPO). Der obsiegenden anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin wird zudem eine angemessene Entschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.